

## Privates Unterrichtsrecht

von Dr. Georgios Gounalakis, Frankfurt am Main

**Geltungsbereich:** Bundesgebiet einschl. Berlin (West).

**Rechtsquellen:** BGB, FernUSG, AGBG, AbzG, HWiG, Rspr.

**Literatur:** Gilles/Heinbuch/Gounalakis, Handbuch des Unterrichtsrechts. Schulung, Bildung und Freizeitgestaltung durch kommerziellen Direktunterricht und Fernunterricht privater Dienstleistungsunternehmen in Recht und Praxis, München 1988.

### I. Einleitung

Neben der öffentlich-rechtlich reglementierten staatlichen Schul- und Hochschulausbildung, die hier ausgeklammert bleibt, gewinnt in der Praxis der Bereich des privaten Unterrichtswesens, d. h. der **Schulung, Bildung und Freizeitgestaltung** durch **kommerziellen Unterricht privater Dienstleistungsunternehmen**, zunehmend an Bedeutung. Dieser wachsende private Unterrichtsmarkt für berufliche und sonstige Aus- und Weiterbildung, der sowohl Internats-, Fach-, Sprach-, Sport-, Fahrschulunterricht als auch Unterricht in EDV-Lehrgängen, Heilpraktiker- und Schreibmaschinenkursen, in Berufsvorbereitungs- und Abiturseminaren etc. umfaßt, basiert auf der Grundlage privater Unterrichtsverträge zwischen Unterrichtsveranstalter und -teilnehmer. Man unterscheidet zwischen Direkt- und Fernunterricht: Um **Fernunterricht** handelt es sich, wenn eine ausschließliche oder überwiegende räumliche Trennung von Lehrendem und Lernendem vorliegt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG), wenn also mehr als die Hälfte des Unterrichts bei räumlicher Trennung auf Grund von Lehrmaterial erfolgt. **Direktunterricht** liegt demgegenüber immer dann vor, wenn der Unterricht überwiegend durch direkten mündlichen Kontakt zwischen Lehrendem und Lernendem erteilt wird.

### II. Anbahnung und Abschluß privater Unterrichtsverträge

#### 1. Vertragsanbahnung

Das Vertragsverhältnis zwischen Veranstalter und Teilnehmer wird eingeleitet durch die **Vertragsanbahnungsphase**: Bereits mit Kontaktaufnahme begeben sich die Parteien in ein **vorvertragliches Schuldverhältnis**, das die Partner zur Sorgfalt von Schuldnern verpflichtet, d. h., wer seine Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, haftet aus culpa in contrahendo (c. i. c.) auch, wenn später kein Vertrag geschlossen wird. Die **vorvertraglichen Pflichten**, die vom Veranstalter verletzt werden können, sind unter Berücksichtigung des § 242 BGB von der Rspr. entwickelt worden: Es handelt sich hierbei um Erkundigungs-, Auskunfts-, Aufklärungs-, Hinweis-, Beratungs-, Offenbarungs-, Belehrungs-, Anzeige-, Mitwirkungs-, Bereithaltungs- oder Unterlassungspflichten. Der Direktunterrichtsveranstalter schuldet dem Kunden also eine umfassende Beratung und Information. Für **Fernunterrichtsverträge** hat der Gesetzgeber in den §§ 16, 17 FernUSG Informationspflichten statuiert, wonach das Informationsmaterial für Fernlehrgänge eine detaillierte Aufklärung enthalten muß, deren Verletzung ebenfalls einen Anspruch aus c. i. c. auslöst (s. zum Ganzen Gilles/Heinbuch/Gounalakis, a. a. O., Rz. 127 bis 154).

#### 2. Vertragsabschluß

Die Phase der vorvertraglichen Vertragsanbahnung wird beendet durch den **Vertragsabschluß**, welcher sich durch ein zeitlich vorangehendes Angebot und die darauf folgende Annahme (§§ 145 ff. BGB) vollzieht. Der Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages fällt zusammen mit dem Wirksamwerden der Annah-

meerklärung, also i. d. R. mit deren Zugang beim Anbietenden (Ausnahme: § 151 BGB). Direktunterrichtsverträge können grundsätzlich **formfrei** abgeschlossen werden, während für Fernunterrichtsverträge § 3 Abs. 1 FernUSG die **Schriftform** für die **Willenserklärung des Teilnehmers**, die auf den Abschluß des Vertrages gerichtet ist, ausdrücklich vorschreibt.

### 3. Vertragsinhalt

Ein Unterrichtsvertrag besteht inhaltlich aus den miteinander korrespondierenden vertraglichen Pflichten des Teilnehmers und Veranstalters.

a) Die vertragliche Hauptpflicht des Veranstalters besteht darin, den vertraglich bestimmten Unterricht anzubieten und dem Teilnehmer die Teilnahme zu ermöglichen. Beim **Direktunterrichtsveranstalter** liegt dabei das Schwergewicht seiner **Leistungspflichten** auf dem **Direkt- oder Nahunterricht**. Er hat insbesondere für die ordnungsgemäße **Auswahl und Überwachung des angestellten Lehrpersonals** sowie für ein **pädagogisches Konzept** seines Unterrichts zu sorgen und alle organisatorischen Fragen zu klären. Neben diesen allgemeinen **Leistungspflichten** hat der **Fernunterrichtsveranstalter** noch weitere Pflichten: Hierzu gehört vor allem, daß die angebotenen **Fernlehrgänge** gem. § 12 Abs. 1 FernUSG **zugelassen** sind. Die Zulassung erfolgt in einem geregelten Verfahren durch die staatliche Zentralstelle für Fernunterricht. Nach § 2 Abs. 1 FernUSG hat er das **Lehrmaterial** einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel in den vereinbarten Zeitabständen zu **liefern**. Gem. § 2 Abs. 1 FernUSG ist er weiter verpflichtet, den **Lernerfolg zu überwachen**, insbesondere die eingesandten Arbeiten innerhalb angemessener Zeit sorgfältig zu korrigieren und dem Teilnehmer die erforderlichen Anleitungen zu geben (**Betreuungspflicht**).

b) Der **Teilnehmer** ist in erster Linie verpflichtet, die vertraglich vereinbarte **Vergütung** an den Veranstalter zu **zahlen**. Ihm obliegen aber auch **Mitwirkungspflichten**: Die wichtigste ist die **Teilnahme** am Unterricht (Abnahme; Einzelheiten bei Gilles/Heinbuch/Gounalakis, a. a. O., Rz. 211 ff.).

### 4. Abgrenzung zwischen Dienst-, Werk- und Mietvertrag

Unterrichtsverträge sind in **aller Regel Dienstverträge** i. S. der §§ 611 ff. BGB. Gegenstand der Verpflichtung des Veranstalters ist die Erbringung von Unterricht, d. h. die Durchführung der vereinbarten Direktunterrichtsveranstaltung bzw. die Lieferung des vereinbarten Lehrmaterials und die Betreuung während des Lehrgangs einschließlich der Korrektur von Arbeiten. Unterrichtsverträge, die unter den Typus des **Werkvertrags** i. S. der §§ 631 ff. BGB zu subsumieren sind, werden in der Praxis **selten** sein: **Hobbykurse** sind z. B. Werkverträge, da diese mit reinen Vergnügungsveranstaltungen, welche ohnehin nach ganz überwiegender Meinung unter die Werkverträge subsumiert werden, sehr eng verwandt sind. Aber auch **ein- oder mehrtägige berufliche Fortbildungsseminare** sind als Werkvertrag einzustufen. Unterrichtsverträge können **ausnahmsweise** auch reine **Mietverträge** i. S. der §§ 535 ff. BGB sein: Dies gilt insbesondere für bestimmte **Sportkurse**, bei denen das Ausmaß der Lehrtätigkeit im einzelnen fraglich ist, so z. B., wenn eine gewerbliche „Sportschule“ oder ein „Sportstudio“ den Teilnehmern keinen regulären Unterricht vermittelt, sondern ihnen lediglich gegen monatliches Entgelt Sportgeräte und Sporteinrichtungen zur Verfügung stellt: Üblich ist es z. B. bei Fitness-Clubs, Bodybuilding-, Bodyshaping- oder Trimm-Dich-Kursen, daß der Teilnehmer allein mit dem Sportgerät hantiert, wobei ihm allenfalls eine kurze Einweisung in die Geräte gegeben wird. Dies entspricht allerdings nicht mehr den an Unterricht zu stellenden Anforderungen. Gegenstand der vertraglichen Leistung ist hier die entgeltliche Zurverfügungstellung von Sportgeräten und Räumen, nicht aber die Unterweisung in einer bestimmten Sportart.

### 5. Laufzeit des Vertrages

Die **Laufzeit** von Unterrichtsverträgen ist unterschiedlich: Auf eine **einmalige Leistung** ist der Vertrag beschränkt, wenn der Veranstalter die genau festgelegte

Unterrichtsleistung an einem bestimmten Termin (ein Tag, zwei oder drei Tage, zwei Wochenenden) zu erbringen hat und sich seine Leistungspflicht in dieser Veranstaltung erschöpft. Hierunter fallen **ein- oder mehrtägige berufliche Fortbildungsveranstaltungen**. Demgegenüber ist die **große Mehrzahl** der Unterrichtsverträge längerfristig angelegt, und zwar als **Dauerschuldverhältnis**: Der Veranstalter verpflichtet sich, über einen längeren Zeitraum Unterrichtsleistungen zu erbringen, entweder durch Zusendung von Lehrmaterial, Betreuung und schriftliche Korrekturen beim Fernunterricht oder durch turnusgemäßes Abhalten von Lehrveranstaltungen beim Direktunterricht. Für Unterrichtsverträge gilt jedoch gem. § 11 Nr. 12a AGBG eine **obere Vertragslaufzeit von maximal 2 Jahren**. § 11 Nr. 12b AGBG verbietet darüber hinaus eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses um mehr als ein Jahr.

## III. Leistungsstörungen privater Unterrichtsverträge

### 1. Ansprüche des Veranstalters

Unterrichtsverträge sind Leistungsstörungen ausgesetzt. Der wichtigste Fall einer Vertragsstörung, aus welcher der **Veranstalter** Rechte herleiten kann, ist der **Zahlungsverzug des Teilnehmers**. Wenn die Raten nicht zum vertraglich bestimmten Zeitpunkt beim Veranstalter eingehen, kommt der Teilnehmer als Schuldner in Zahlungsverzug (§ 284 Abs. 2 Satz 1 BGB). Eine untergeordnete Rolle für die Rechte des Veranstalters bei Leistungsstörungen spielen die Fälle der **Unmöglichkeit**, da die §§ 325, 323 BGB im Bereich der Unterrichtsverträge durch die Kündigungsvorschriften und hinsichtlich der Schadensersatzansprüche durch § 628 BGB verdrängt werden. Der Veranstalter kann allerdings **Ansprüche aus positiver Forderungsverletzung** geltend machen, wenn der Teilnehmer schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig, §§ 275, 276, 280 BGB) seine vertraglichen Nebenpflichten, wie Sorgfalts-, Obliegenheits- und Mitwirkungspflichten, verletzt, etwa indem er ihm überlassenes Lehrmaterial beschädigt.

### 2. Ansprüche des Teilnehmers

Wie der Veranstalter kann auch der **Teilnehmer** aus Leistungsstörungen Rechte gegen den Vertragspartner herleiten. Gerät der Veranstalter mit der Erbringung der Unterrichtsleistung in Verzug, so kann der Teilnehmer seinerseits fällige Zahlungsraten zurückbehalten (§ 320 BGB), sowie den durch den Verzug selbst begründeten **Verzögerungsschaden** geltend machen (§ 286 BGB). Die Ansprüche aus **Unmöglichkeit** sind auch hier grundsätzlich durch die Kündigungsvorschriften verdrängt. Der Veranstalter hat die Unterrichtsleistungen, wie vertraglich festgelegt, zu erbringen, andernfalls haftet er wegen **Schlechterfüllung**. Einen typischen Fall stellt etwa die Verletzung der Betreuungspflicht beim Fernunterricht dar, oder wenn es der Veranstalter versäumt, seinen Schüler rechtzeitig zu einer externen staatlichen Prüfung anzumelden (Einzelheiten bei Gilles/Heinbuch/Gounalakis, a. a. O., Rz. 302 ff.).

## IV. Auflösung privater Unterrichtsverträge

### 1. Vertragsauflösungsrechte des Teilnehmers

#### a) Kündigung

Fernunterrichtsverträge können gem. § 5 FernUSG ordentlich und gem. § 626 BGB außerordentlich **gekündigt** werden. Für Direktunterrichtsverträge gelten die Kündigungsvorschriften der §§ 620, 621 sowie der §§ 626, 627 BGB.

aa) Nach **§ 5 Abs. 1 FernUSG** kann der Teilnehmer den **Fernunterrichtsvertrag** ohne Angabe von Gründen zum Ablauf des ersten Halbjahres nach Vertrags-

schluß mit einer Frist von sechs Wochen, danach jederzeit mit einer Frist von drei Monaten **ordentlich kündigen**. Der Veranstalter hat demgegenüber kein ordentliches Kündigungsrecht. Der Teilnehmer kann einen **Direktunterrichtsvertrag** nach §§ 620, 621 BGB zwar grundsätzlich kündigen: In der Praxis wird er hiervon allerdings nur selten Gebrauch machen können, da in den meisten Direktunterrichtsverträgen eine bestimmte Mindestlehrgangsdauer vereinbart ist, so daß eine ordentliche Kündigung bereits gesetzlich ausgeschlossen ist. Der Veranstalter darf allerdings keine längere Laufzeit als zwei Jahre und keine längere Kündigungsfrist als drei Monate festlegen, weil andernfalls diese Regelung nach § 11 Nr. 12a und c AGBG unwirksam ist. U. U. kann auch die Festlegung einer Laufzeit von weniger als zwei Jahren nach § 9 Abs. 1 AGBG nichtig sein, soweit hierin eine unangemessene Benachteiligung des Teilnehmers zu sehen ist.

bb) Teilnehmer und Veranstalter haben das Recht, den Unterrichtsvertrag jederzeit unter den Voraussetzungen des § 626 BGB aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Die Besonderheit des § 626 BGB besteht darin, daß dem Teilnehmer eine Kündigungsmöglichkeit zugebilligt wird, wenn eine Fortsetzung des Unterrichtsvertrages für ihn **unzumutbar** erscheint, ohne daß es auf die Ursachen dieser Situation ankommt. Die außerordentliche Kündigung setzt kein Verschulden des Unterrichtsveranstalters voraus und ist selbst dann möglich, wenn der Kündigungsgrund aus der Sphäre des Teilnehmers selbst stammt. Ob und wann ein wichtiger Grund zur Kündigung vorliegt, wird im Einzelfall an Hand einer Abwägung der Interessen der Vertragsparteien zu ermitteln sein. Hierzu besteht eine reichhaltige Kasuistik: So hat die **Rspr.** als **wichtigen Grund anerkannt**: Die Einberufung des Teilnehmers zur Bundeswehr; die Versagung der Zulassung zum Fahrlehrerberuf; gesundheitliche Mängel des Teilnehmers; den Wegfall der Lernbereitschaft beim Teilnehmer; die mangelnde Realisierungsmöglichkeit des Ausbildungsziels; die einseitige Erhöhung der Vergütung durch den Veranstalter; Zweifel des Teilnehmers an der Seriosität des Veranstalters auf Grund übertriebener oder falscher Angaben über dessen Bedeutung oder Leistungsfähigkeit; die Unmöglichkeit des Kursabschlusses mangels subjektiver Voraussetzungen des Teilnehmers; die Unfähigkeit des Teilnehmers zur Absolvierung eines Kfz-Technikerkurses; den Sinneswandel oder die Aufgabe des Berufsziels. Demgegenüber ist von der **Rspr.** als **wichtiger Grund nicht anerkannt** worden: Der Entzug der Förderung durch das Arbeitsamt; die Aufgabe der Berufswahl; die durch Eheschließung bedingte wirtschaftliche Verschlechterung des Teilnehmers; die Rauschgiftsucht des Teilnehmers; mangelnde Kenntnisse in der zu unterrichtenden Sprache (Einzelheiten bei Gilles/Heinbuch/Gounalakis, a. a. O., Rz. 312 bis 323 m. N. u. w. Bsp.).

cc) **Fernunterrichtsverträge** können darüber hinaus gem. §§ 7 Abs. 2 und 23 FernUSG fristlos gekündigt werden, wenn entweder die verwaltungsrechtliche Zulassung des Veranstalters von Fernunterricht nach Vertragsschluß durch Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme unwirksam wird oder aber die Zulassungspflicht erst nach Vertragsabschluß entsteht und eine Zulassung versagt wird.

dd) Während Fernunterrichtsverträge wegen § 5 Abs. 1 FernUSG nicht mehr gem. § 627 BGB gekündigt werden können, sind **Direktunterrichtsverträge** hier nach grundsätzlich auch ohne wichtigen Grund fristlos kündbar, wenn der Veranstalter (1.) Dienste höherer Art leistet, die (2.) auf Grund besonderen Vertrauens übertragen werden und (3.) mit dem Teilnehmer in keinem dauernden Dienstverhältnis mit festen Bezügen steht. Diese Tatbestandsmerkmale sind im einzelnen umstritten: Um „**Dienste höherer Art**“, insoweit besteht noch Einigkeit, handelt es sich bei jeder Lehrtätigkeit, die nicht als reine Freizeitunterhaltung anzusehen ist, wie z. B. Schreibmaschinenkurse, Buchführungskurse, Ausbildung zum Fahrlehrer, Verkaufsschulung, Unterrichtsvertrag für EDV, Ausbildung zum Programmierer, Heilpraktikerkurs, Dolmetscher- und Korrespondentenkurs, Kfz-Technikerkurs, Kurs zur Ausbildung von Ingenieuren und Technikern, Erteilung von Nachhilfeunterricht, Kurs für optimale Arbeits- und Lebensgestaltung, Geschäftsführer-Lehrgang.

Streitig hingegen sind die beiden anderen Merkmale: Während ein Teil der Rspr. ein „**besonderes Vertrauensverhältnis**“ bei Unterrichtsverträgen bejaht, z. B. bei der Ausbildung zum Fahrlehrer, bei einem Schreibmaschinenkurs, bei einem Schreibmaschinen- und Buchführungskurs, verneint die überwiegende Rspr. dieses Tatbestandsmerkmal, so z. B. bei einem Unterrichtsvertrag für EDV, bei einem Heilpraktikerkurs, bei einem Sprachkurs. Ebenso verneint nur ein kleiner Teil der Rspr. ein „**dauerndes Dienstverhältnis mit festen Bezügen**“ und **bejaht** folglich eine **Kündigungsmöglichkeit nach § 627 BGB**, z. B. bei einem im Laufe von 10 Monaten an 16 Abenden durchzuführenden Buchführungskurs, bei einem 8monatigen Schreibmaschinenkurs, bei einem integrierten Schreibmaschinen- und Stenografiekurs, bei einem Fördergang in Deutsch, Maschinenschreiben und Korrespondenz und bei einem einjährigen Heilpraktikerkurs. Die **überwiegende** und auch obergerichtliche **Rspr.** bejaht demgegenüber ein „**dauerndes Dienstverhältnis mit festen Bezügen**“ und **lehnt eine Kündigungsmöglichkeit nach § 627 BGB ab**, so z. B. bei einem Dolmetscher- und Korrespondentenkurs mit einer Laufzeit von einem Jahr, bei einem Heilpraktikerkurs mit einer Laufzeit von 20 Monaten, bei einem für die Dauer von zwei Jahren vereinbarten Nachhilfeunterricht und bei einem Schreibmaschinenkurs (zum Ganzen Gilles/Heinbuch/Gounalakis, a. a. O., Rz. 324 bis 347 m. w. N.). Die Rspr. ist insoweit uneinheitlich. Insgesamt wird aber eine Kündigungsmöglichkeit nach § 627 BGB eher verneint als bejaht.

ee) Während sich bei Fernunterrichtsverträgen wegen § 5 FernUSG das Problem der Unkündbarkeit nicht stellt, werden **Direktunterrichtsverträge** oftmals langfristig abgeschlossen. **Klauseln, wonach eine vorzeitige Kündigung des Teilnehmers ausgeschlossen** sein soll, sind hierbei häufig: Sie unterliegen allerdings der **Inhaltskontrolle nach dem AGB-Gesetz**. Ist eine Vertragslaufzeit vereinbart, die den Teilnehmer länger als zwei Jahre bindet oder wird eine bindende stillschweigende Verlängerung des Unterrichtsvertrages um mehr als ein Jahr oder eine längere Kündigungsfrist als 3 Monate vor Ablauf der vorgesehenen Vertragsdauer vereinbart, so ist die Wirksamkeit des **Kündigungsausschlusses** an § 11 Nr. 12a bis c AGBG zu messen. Ist eine bindende Vertragslaufzeit ohne Kündigungsmöglichkeit des Teilnehmers von unter 2 Jahren vereinbart, so unterliegt die betreffende Klausel der Inhaltskontrolle durch die Generalklausel des § 9 AGBG. Eine Unwirksamkeit ist den Einzelfallumständen zu entnehmen (Einzelheiten und zur Wirksamkeit weiterer Klauseln in Direktunterrichtsverträgen bei Gilles/Heinbuch/Gounalakis, a. a. O., Rz. 350 bis 370 m. RsprN.).

#### b) Widerruf der Vertragserklärung

Nach § 4 FernUSG kann der **Fernunterrichtsteilnehmer** seine auf den Vertragsschluß gerichtete Willenserklärung binnen 2 Wochen nach Eingang des ersten Lehrmaterials **widerrufen**. Nach § 1b Abs. 4 AbzG kann der Teilnehmer den **Direktunterrichtsvertrag** innerhalb einer Woche ausnahmsweise **widerrufen**, wenn er gleichzeitig einen Ratenkaufvertrag, z. B. über eine Schreibmaschine, Bücher, Lehrmaterial etc., mit dem Direktunterrichtsveranstalter abgeschlossen hat, sofern der Abzahlungskauf gegenüber dem Unterrichtsvertrag überwiegt. **Direktunterrichtsverträge** können nach § 1 HWiG **widerrufen** werden, wenn der Teilnehmer zum Abschluß des Unterrichtsvertrages durch mündliche Verhandlungen an seinem Arbeitsplatz oder im Bereich einer Privatwohnung (Abs. 1 Nr. 1; Ausnahme Abs. 2 Nr. 1: der „bestellte Vertreterbesuch“), anlässlich einer Freizeitveranstaltung (Abs. 1 Nr. 2) oder in Anschluß an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrswege bestimmt worden ist (Abs. 1 Nr. 3).

### c) Rücktrittsrecht

Ein **gesetzliches Rücktrittsrecht** regelt § 6 FernUSG, allerdings nicht für den Fernunterrichtsvertrag selbst, sondern nur für einen rechtlich verbundenen Kaufvertrag. Ist ein Fernunterrichtsvertrag gekündigt worden, so gewährt § 6 FernUSG dem Teilnehmer ein zweiwöchiges Rücktrittsrecht auch für den rechtlich verbundenen Kaufvertrag, der nicht Teil des Fernlehrmaterials ist (z. B. Kauf einer Schreibmaschine, eines Sportgeräts etc.), sofern die Lieferung der Sache für ihn wegen der Kündigung des Fernunterrichtsvertrages kein Interesse mehr hat. Ein gesetzliches Rücktrittsrecht ist auch in § 13a UWG geregelt. Nach dieser Vorschrift steht dem Teilnehmer ein Rücktrittsrecht zu, wenn er durch eine **unwahre und zur Irreführung geeignete Werbeangabe** i. S. des § 4 UWG zum Vertragsschluß mit dem Unterrichtsveranstalter bewegt worden ist. Ein Rücktrittsrecht kommt insbesondere dann in Betracht, wenn er den (Direkt- oder Fern-)Unterrichtsvertrag nur deshalb abgeschlossen hat, weil er durch die unwahre Werbung des Veranstalters für den betreffenden Kurs in einer Zeitung, Zeitschrift oder einem sonstigen Druckerzeugnis dazu veranlaßt wurde.

### d) Freistellungsanspruch

Als **Freistellungsanspruch** des Teilnehmers vom (Direkt- oder Fern-)Unterrichtsvertrag kommt eine **Haftung wegen Verschuldens bei Vertragsabschluß (culpa in contrahendo — c. i. c.)** in Betracht. Dieses in der Rspr. weithin anerkannte Institut gewährt dem Teilnehmer einen Anspruch gegen den Veranstalter, wenn sich dieser während der vorvertraglichen Geschäftsbeziehung oder Vertragsverhandlung schuldhaft verhalten und seine vorvertraglichen Aufklärungs- und sonstigen Nebenpflichten verletzt hat. Für den **Fernunterrichtsvertrag** hat der Gesetzgeber in den §§ 16, 17 FernUSG darüber hinaus einige vorvertragliche Verhaltenspflichten des Fernunterrichtsveranstalters festgeschrieben: Hiernach sind bei dem vom Veranstalter dem Teilnehmer zur Verfügung zu stellenden **Informationsmaterial** gewisse **Mindestanforderungen** einzuhalten und gleichzeitig auch der Vertreterinsatz eingeschränkt. Ist also ein Fernunterrichtsvertrag unter Verstoß gegen die §§ 16 und 17 FernUSG zustande gekommen bzw. hat der Veranstalter seine vorvertraglichen Aufklärungspflichten verletzt, so kann der Teilnehmer einen Freistellungsanspruch aus c. i. c. geltend machen, der unabhängig vom dem Widerrufsrecht und dem Kündigungsrecht des FernUSG besteht. Auch **deliktische Freistellungsansprüche** sind denkbar. Dem Fern- und Direktunterrichtsteilnehmer kann ein Anspruch aus § 826 BGB und § 823 Abs. 2 i. V. mit § 263 StGB (Betrug) zustehen. Beim Fernunterrichtsvertrag ist insbesondere an § 823 Abs. 2 BGB zu denken: Als Schutzgesetze kommen die §§ 16, 17 und 12 Abs. 1 FernUSG in Betracht. Der hiernach zu gewährende Schadensersatz entspricht dem aus c. i. c.

## 2. Vertragsauflösungsrechte des Veranstalters

Auch der Veranstalter hat Vertragsauflösungsrechte: Ein **Direktunterrichtsvertrag** kann von ihm gem. § 626 BGB, ein **Fernunterrichtsvertrag** nach § 5 Abs. 1 Satz 2 FernUSG i. V. mit § 626 BGB gekündigt werden. Als **wichtiger Grund** i. S. des § 626 BGB wird allerdings nur eine schwerwiegende Vertragsverletzung des Teilnehmers anzuerkennen sein. Unbedeutende Verfehlungen müssen außer Betracht bleiben. **Direktunterrichtsverträge** können vom Veranstalter nach § 627 BGB in gleichem Maße wie vom Teilnehmer gekündigt werden. Zu beachten ist allerdings § 627 Abs. 2 BGB: Hat der Veranstalter keinen wichtigen Kündigungsgrund i. S. des § 626 BGB, so darf er gem. § 627 Abs. 2 BGB nur kündigen, wenn der Teilnehmer den Unterricht zum Zeitpunkt der Kündigung anderweitig, d. h. bei einem anderen Veranstalter, fortsetzen kann. Andernfalls macht er sich gem. § 628 Abs. 2 Satz 2 BGB schadensersatzpflichtig.

## 3. Sonstige Gründe

Unterrichtsverträge können auch **nichtig** sein (§§ 134, 138, 125 BGB) oder **angefochten** werden (§§ 119, 123 BGB). Nähere Einzelheiten bei Gilles/Heinbuch/Gounalakis, a. a. O., Rz. 394 ff. ◇